

Von Monat zu Monat

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **61 (1954)**

Heft 9

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
Organ der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge:

«Mitteilungen über Textil-Industrie»
Küsnacht b. Zürich, Wiesenstraße 35, Telefon 91 08 80

Annoncen-Regie:

Orell Füssli-Annoncen AG., Postfach Zürich 22
«Zürcherhof», Limmatquai 4, Telefon (051) 32 68 00

Insertionspreise:

Per Millimeterzeile: Schweiz 22 Cts., Ausland 24 Cts.

Abonnemente

werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der «Mitteilungen über Textil-Industrie», Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen — Postcheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis:

Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 8.—, jährlich Fr. 16.—
Für das Ausland: Jährlich Fr. 20.—

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet. Druck u. Spedition: Lienberger AG., Ob. Zäune 22, Zürich 1

INHALT: Von Monat zu Monat — Handelsnachrichten: Die europäischen Stoffdruckereien. Hohe Textilproduktion des 1. Halbjahres — Industrielle Nachrichten: Lagebericht aus der Seiden- und Rayonindustrie — Rohstoffe: Die Makromolekularchemie und die Chemiefasern. Neue Chemiefasern. Neue Faserstoffe. Helanca und seine Eigenschaften — Spinnerei, Weberei: Die «Orlon»-Faser in der Streich- und Kammgarnspinnerei. Photozellen-Schußfühler — Färberei, Ausrüstung: Neue Farbstoffe und Musterkarten — Marktberichte — Ausstellungs- und Messeberichte: Textilien und Textilmaschinen an der Export- und Mustermesse Dornbirn 1954 — Fachschulen: Reorganisation der Textilfachausbildung in der Baumwollindustrie — Firmen-Nachrichten — Personelles — Literatur — Patent-Berichte — Vereinsnachrichten.

Von Monat zu Monat

Die Nylonpreise geraten ins Wanken. — Schneller als es der Vorsitzende des Vorstandes der Vereinigten Glanzstoff-Fabriken AG. in Wuppertal/Elberfeld, Dr. E. H. Vits, anlässlich seines Vortrages in Zürich (vergl. «Mitteilungen Nrn. 4 und 5) selbst ahnte, sind die Nylongarnpreise ins Wanken geraten.

Den Start für die Preisermäßigungen gaben die «British Nylon Spinners», welche Mitte April ihre Nylonpreise je nach Titer um 10 bis 15% herabsetzten. Die Vereinigten Glanzstoff-Fabriken und die Rhodiaseta AG. folgten diesem Beispiel, indem sie mit Wirkung ab 1. Juni eine Exportförderung von 33% auf den in Gewebeform exportierten Nylongarnen gewährten. Nachdem auch die Viscose Emmenbrücke für exportierte Nylongarne einen Exportförderungs-Beitrag beschloß, der den Webereien im Konkurrenzkampf gegen die deutschen Exporteure annähernd die Preisparität zugestand, folgte ein neuer Schlag der Vereinigten Glanzstoff-Fabriken. Die deutschen Inlandspreise für Perlon wurden massiv herabgesetzt und auf den neuen Preisen außerdem noch ein Exportrabatt von 11% gewährt. Ohne Zweifel stehen wir vor einer groß angelegten deutschen Export-Offensive, die für den schweizerischen Auslandsabsatz von Nylongeweben schwerwiegende Folgen zeitigen wird, sofern sich die schweizerischen Webereien nicht auch mit billigerem Rohmaterial eindecken können.

Ein internationaler Exportpreisvergleich zeigte, daß Deutschland, Italien und England zu tieferen Preisen Nylon- und Perlongarn offerieren, als der schweizerische Produzent. Dieser hat denn auch einige Reduktionen in Kraft gesetzt, die die Parität mit den deutschen Preisen einigermaßen wieder herstellen.

Nachdem der schweizerische Inlandsmarkt für die einheimische Weberei wegen billiger Auslandsangebote, insbesondere aus den USA, verloren zu gehen droht, haben die Nylonverarbeiter denn auch eine Anpassung des Inlandtarifes verlangt und nun in gewissem Ausmaß auch zugestanden erhalten.

Nicht gerade bescheiden. — Obschon sich die Textilindustrie gewohnt ist, daß ihre Produkte durch hohe Einfuhrzölle der Abnehmerländer geschützt sind, so hat doch die Meldung der «Australischen Fachvereinigung der Textilindustrie» Kopfschütteln verursacht, wonach der Minister für Handel und Zollwesen gebeten wurde, die Zölle auf verschiedenen Textilien zum Schutze der einheimischen Industrie um nicht weniger als 300% bis 1500% zu erhöhen. Solche Zollbegehren sind alles andere als bescheiden. Sollten sie verwirklicht werden — woran allerdings noch zu zweifeln ist — so könnte die australische Textilindustrie eines durch den ausländischen Wettbewerb ungefährdeten Lebens sicher sein. Vielleicht handelt es sich aber auch — wie die deutsche Textilzeitung schreibt — nur um eine bewußt übersetzte Forderung, um damit für Verhandlungen über einen Kompromiß eine gute Ausgangslage zu gewinnen. Wir werden sehen!

Warum nicht . . . ? Zur Begründung des Postulates der kostendeckenden Preise in der Landwirtschaft wird immer wieder darauf hingewiesen, daß keine Branche so vom Wetter abhängig sei wie die Landwirtschaft und sich deshalb ein besonderer Schutz rechtfertige. Die Bauern müssen säen — so argumentiert man — aber die Ergebnisse ihrer Bemühungen hängen von Faktoren ab, die zu beeinflussen nicht in ihrer Macht liege.

Mit Recht fragt die deutsche Textilzeitung, ob solche Grundsätze nicht einmal auf die Textilindustrie angewandt werden könnten, gibt es doch wohl keinen Zweig der Konsumgüter-Industrie, der so vom Wetter und von den Stimmungen abhängig ist, wie die Textilindustrie. Wie oft müssen doch wegen der Launenhaftigkeit des Wetters und der Mode von der Weberei fabrizierte oder vom Handel erworbene Stoffe zu Preisen verkauft werden, die mit Kostendeckung nicht mehr viel zu tun haben. Die Textilindustrie versucht, den Ausgleich selbst zu finden. Wenn dies nicht gelingt, so bleibt ihr nichts anderes übrig, als für die entstandenen Verluste aufzukommen. Warum also nur kostendeckende Preise in der Landwirtschaft? Ist sie allein für die Volkswirtschaft wichtig und schutzbedürftig? Wir wissen, daß der Vergleich zwischen der Textilindustrie und der Landwirtschaft etwas hinkt und deshalb auch unsere Fragen überspitzt sind. Dennoch ist es nicht so abwegig, sich einmal die ungleiche Behandlung zweier wesentlich von äußern Faktoren abhängigen Zweigen der Volkswirtschaft zu vergegenwärtigen.

Löhne in der Textilindustrie. — Die allgemeine Lohn-erhebung vom Oktober 1953 ist vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in gleicher Weise wie in den Vorjahren durchgeführt worden. Die Ergebnisse sind in der «Volkswirtschaft» vom Juni 1954 veröffentlicht worden. Die Berechnung der Durchschnittsverdienste in der Textilindustrie beruhte auf den Lohnangaben für 58 237 Arbeiter und Arbeiterinnen aus 1028 Betrieben der Baumwoll-, Woll-, Leinen-, Seiden- und Rayonindustrie, der Stickerei, der Textilveredlung und der Fabrikation von Hutgeflechten. Die Wirkerei ist nicht der Textilindustrie, sondern der Industrie der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zugeteilt.

Das Lohn-Niveau der gesamten Textil-Arbeiterschaft hat sich in der Zeit vom Juni 1939 bis Oktober 1953 um 144% und im Vergleich zum Oktober 1952 um 1% erhöht.

Ein Vergleich mit den übrigen Branchen zeigt, daß sich die Löhne der Arbeiterinnen, welche zur Hauptsache in der Textilindustrie beschäftigt werden, durchaus sehen lassen dürfen. Der durchschnittliche Stundenverdienst

der Frauen betrug in der Textilindustrie im vergangenen Jahr 177 Rappen, während er nur in der Chemischen Industrie, in der Metall- und Maschinenindustrie und der Uhrenbranche etwas darüber lag. Die nach Ortsverhältnissen gegliederten Ergebnisse zeigen sogar, daß in halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen, die in der Textilindustrie vorherrschen, die Stundenverdienste der Arbeiterinnen unter Auslassung des Sonderfalles der Uhrenindustrie an der Spitze aller Branchen stehen, was sicher als ein gutes Zeugnis für die Aufgeschlossenheit und das soziale Verständnis der Textilunternehmer gewertet werden darf.

Zollfreiheit im Reiseverkehr. — Wer hat sich nicht schon über die lästige Zollkontrolle geärgert, der man, von einer Auslandsreise zurückkehrend, unterzogen wird? In diesem Zusammenhang beantragte nun die Europa-Union der Europäischen Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Paris (OECE) und allen Regierungen, durch eine internationale Uebereinkunft in Europa jedem Reisenden bei der Rückkehr in sein Heimatland die zollfreie Einfuhr von ausländischen Waren im Werte von höchstens 500 Franken zu gestatten.

Zur Abklärung der wirtschaftlichen Seite des Vorschlages führt die Eidg. Oberzolldirektion durch Vermittlung des Vorortes gegenwärtig eine Rundfrage unter den Wirtschaftsverbänden durch, deren Ergebnis hoffentlich positiv ausfallen wird. Auch der Vorstand der Seidenindustrie-Gesellschaft hat den Vorschlag warm befürwortet.

Zwar werden sich gewisse Einschränkungen zur Vermeidung von Mißbräuchen nicht umgehen lassen; auch muß man sich die finanziellen Auswirkungen für den Bund vor Augen halten. Andererseits würden die Ausländer in der Schweiz bestimmt vermehrt Textilien, Uhren, Schuhe und weitere Geschenkartikel aller Art einkaufen, wenn sie bei Rückkehr in ihr Heimatland nichts zu verzollen hätten. Von seiten der Schweiz verdient deshalb diese Initiative sowohl aus ideellen Gründen als auch aus handfesten materiellen Erwägungen nachhaltige Unterstützung.

Handelssnachrichten

Handelspolitische Bemerkungen. — In seinem 49. Bericht über die gegenüber dem Ausland getroffenen wirtschaftlichen Maßnahmen erörtert der Bundesrat eingehend die

Rechtsgrundlagen unserer Handelspolitik,

denn am kommenden Jahresende läuft die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses über wirtschaftliche Maßnahmen gegenüber dem Ausland wieder einmal ab. Dieser Bundesbeschuß aus dem Jahre 1933, der ursprünglich als dringlicher Notrechtserlaß zur Bekämpfung der Wirtschafts- und Exportkrise gedient hatte, war seither schon verschiedene Male verlängert worden, allerdings unter Referendumsvorbehalt, womit er gewissermaßen ordentliches Recht wurde. Das letzte Mal wurde er von der Bundesversammlung 1951 um drei Jahre verlängert — endgültig das letzte Mal, wie in den Beratungen sehr deziert gesagt worden war. Und heute? Die Verwaltung ist dem Wunsche der Herren Parlamentarier auf Vorbereitung eines endgültigen, ausführlicheren Außenhandelsgesetzes ganz und gar nicht gefolgt. Sie hatte in den verfloßenen Jahren wohl «eifrig» über das Problem nachgedacht, um heute zum Schluß zu kommen, daß unsere wendige, sich den jeweiligen Erfordernissen des Tages anpassende Handelspolitik sich nicht in Grundsätze definieren lasse, die Gegenstand eines eigentlichen Bundesgesetzes sein könn-

ten. Der Bundesrat ist deshalb der Meinung, daß man auch in Zukunft ohne einen etwas summarischen Bundesbeschuß mit zeitlicher Befristung nicht auskommen könne. Zur Ausarbeitung und Beratung eines derartigen Erlasses seien aber nochmals ein bis zwei Jahre nötig, weshalb die Bundesversammlung wohl oder übel den alten Bundesbeschuß nochmals um zwei Jahre verlängern möge! Numme nid gschprängt!

Wir glauben in der Tat, daß in der Außenhandelspolitik den Behörden gewisse Ermächtigungen eingeräumt werden müssen; allein, einige Grundrechte des Bürgers und der Geschäftsfirmen sollten im neuen Erlaß fest verankert werden, so zum Beispiel gegenüber der Verrechnungsstelle sowie den Kontingentsverwaltungs- und Ursprungszeugnisstellen. Ferner muß die heute fast unbeschränkte Befugnis der Behörden, Einfuhr- und andere Beschränkungen anordnen zu dürfen, im Sinne unserer bewährten liberalen Einfuhrpolitik wesentlich geschmälert werden. Erfreulicherweise will der Bundesrat im neuen Erlaß solche Maßnahmen nur noch als handelspolitische Retorsion zulassen, in der Meinung, daß für den Agrarprotektionismus das Landwirtschaftsgesetz genügt. Schutzmaßnahmen zugunsten einzelner Industrien wären somit inskünftig nur auf Grund eines dem Referendum unterstellten besonderen Bundesbeschlusses zulässig. Es mag sich